

382/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, K i n d l, K a n d u t s c h und Genossen,
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Ausserkraftsetzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes.

-.-.-.-.-

Das als Verfassungsgesetz erlassene Wirtschaftssäuberungsgesetz vom 12. September 1945 bestimmt in seinem § 17: "Die Provisorische Staatsregierung (jetzt Bundesregierung) bestimmt mit Verordnung den Tag, an dem dieses Verfassungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen aussar Kraft treten."

Man war sich also bereits bei der Erlassung dieses Ausnahmegesetzes darüber klar, daß seine Geltungsdauer zeitlich begrenzt sein soll. Die Regierungserklärungen vom 9. November 1949 und 15. April 1953 haben noch zur Zeit der alliierten Besetzung die Wiederherstellung der Gleichberechtigung und die Aufhebung der Ausnahmegesetze verheißten. Seitdem ist der Staatsvertrag in Kraft getreten, der Österreichs Souveränität wiederherstellt und Österreich in Artikel 6 verpflichtet, allen Staatsbewohnern den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern. Ganz in diesem Sinne sollten jene Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, welche außergewöhnliche Härten für die Betroffenen bis auf den heutigen Tag aufrechterhalten, mit Verordnung sofort außer Kraft gesetzt werden, unbeschadet weiterer Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichberechtigung in einem Amnestie- oder Befriedigungsgesetz.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, der Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung zu unterbreiten, durch welche jene Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes und der Übergangsbestimmungen, die wohl-erworbene Rechte des Dienstnehmers dauernd schmälern oder ausschalten, mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft gesetzt werden? Solche Bestimmungen sind z.B. die Höchstbeträge in § 7 Abs. 2 und 4 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes und Z. 19 der Übergangsbestimmungen (Abschnitt II des XVII. Hauptstückes NSG.).

-.-.-.-.-